

§ 2038 BGB

(1) Die Verwaltung des Nachlasses steht den [Erben](#) gemeinschaftlich zu. Jeder Miterbe ist den anderen gegenüber verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung [erforderlich](#) sind; die zur Erhaltung notwendigen Maßregeln kann jeder Miterbe ohne Mitwirkung der anderen treffen.

(2) Die Vorschriften der §§ [743 BGB](#), [745 BGB](#), [746 BGB](#), [748 BGB](#) finden Anwendung. Die Teilung der [Früchte](#) erfolgt erst bei der Auseinandersetzung. Ist die Auseinandersetzung auf längere Zeit als ein Jahr ausgeschlossen, so kann jeder Miterbe am Schluss jedes Jahres die Teilung des Reinertrags verlangen.